

# Delegiertenordnung

## § 1. Das Amt und die Wahl des Delegierten

- (1) Ein Delegierter vertritt seine Abteilung auf der Delegiertenversammlung.
- (2) <sup>1</sup> Die Delegierten werden von der Abteilungsversammlung aus der Mitte der Abteilung auf ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig. <sup>2</sup> Niemand kann gleichzeitig Delegierter für mehrere Abteilungen sein.
- (3) Delegierte sind von Weisungen der Abteilungsleitungen frei.

## § 2. Ersatzdelegierte

- (1) <sup>1</sup> Neben den Delegierten wählt die Abteilungsversammlung entsprechend § 1 Absatz 2 Ersatzdelegierte. <sup>2</sup> Ihre Zahl beträgt mindestens die Hälfte der zu wählenden Delegierten.
- (2) <sup>1</sup> Ist ein Delegierter an der Teilnahme an der Delegiertenversammlung verhindert, so bestimmt der betreffende Abteilungsleiter denjenigen Ersatzdelegierten, der das Delegiertenamt antritt. <sup>2</sup> Das Amt beginnt mit der Benennung gegenüber dem Vorstand. <sup>3</sup> Es endet mit Ablauf der Anfechtungsfrist der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. <sup>4</sup> Während der Amtszeit des Ersatzdelegierten ruht das Amt des Delegierten.

## § 3. Verfahren

- (1) <sup>1</sup> Für die Zahl der Delegierten ist die Mitgliederzahl jeder Abteilung zum 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres maßgeblich. <sup>2</sup> Ist jemand Mitglied in mehreren Abteilungen, so wird er beiden Abteilungen als volles Mitglied zugerechnet. <sup>3</sup> Der Vorstand teilt den Abteilungen bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres mit, wie viele Delegierte sie stellen dürfen.
- (2) <sup>1</sup> Die Abteilungsleiter tragen spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung die teilnehmenden Delegierten in die online-Mitgliederverwaltung ein. <sup>2</sup> Die Ladung erfolgt an die in der online-Mitgliederverwaltung hinterlegte (Email-) Adresse. <sup>3</sup> Sind die Delegierten in der Mitgliederverwaltung nicht eingetragen, so findet eine Ladung dieser Delegierten durch den Vorstand nicht statt. <sup>4</sup> Eine Teilnahme dieser Delegierten an der Delegiertenversammlung bleibt davon unberührt; Nachteile aus der nicht erfolgten Ladung können nicht geltend gemacht werden.

## § 4. Schlussbestimmungen

Die Delegiertenordnung tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 8. November 2017 in Kraft.